

urkunde. Tritt eine solche Behörde in der Stiftungsurkunde nicht als befugtes Organ auf, dann sind deren Beschlüsse oder Bescheide betreffend die Stiftung als von einer nicht befugten Stelle erfolgt rechtlich wirkungslos und nichtig.

4. Es muß eine allenfalls nach den in der DDR* gültigen Gesetzen erforderliche Zustimmung oder Genehmigung der Aufsichtsbehörde zur Sitzverlegung in die BRD vorliegen.

5. Es muß nach den in der BRD geltenden Gesetzen die Sitzverlegung bei Fortbestand der bisherigen Rechtspersönlichkeit der Stiftung zulässig sein und anerkannt werden.

Nur bei Erfüllung dieser fünf Voraussetzungen kann eine nach den in der DDR und der BRD geltenden Gesetzen rechtswirksame Sitzverlegung erfolgen und kann eine solche Sitzverlegung auch in dritten Staaten anerkannt werden. Sind die auf gezeigten Voraussetzungen zur Sitzverlegung nicht gegeben, behält die Stiftung ihren ursprünglichen Sitz in der DDR bei.

Bei dieser klaren Rechtslage kann eine Maßnahme einer bundesdeutschen Landesbehörde auf Sitzverlegung einer Stiftung aus der DDR in die BRD auf Grund des Gesetzes vom 3. August 1967, BGBl. S. 839, nicht als ausreichend angesehen werden, um eine rechtsgültige Sitzverlegung herbeizuführen. Eine solche Maßnahme würde einen einseitigen Verwaltungsakt einer nach internationalem öffentlichem Recht nicht zuständigen Verwaltungsbehörde darstellen, der weder in der DDR als dem Sitzstaat der Stiftung noch in dritten Staaten Anerkennung finden kann. Daher sind auch die von der bundesdeutschen Landesbehörde geschaffenen Stiftungsorgane nicht legitimiert, in der DDR oder in Drittstaaten für die Stiftung rechtsverbindlich zu handeln oder diese zu vertreten.

6. Das Gesetz vom 3. August 1967

a) Geltungsgebiet des Gesetzes

Grundsätzlich ist die Staatsgewalt (Gesetzgebung, Vollziehung und Rechtsprechung) auf das Hoheitsgebiet des jeweiligen Staates beschränkt. Ein Gesetz eines Staates kann im Hoheitsgebiet eines anderen Staates nur dann gelten oder zur Anwendung gelangen, wenn und insoweit dieser andere Staat dies zuläßt.

Das Gesetz vom 3. August 1967, BGBl. S. 839, gilt im *Hoheitsgebiet der BRD* und nach seinem Art. 3 „auch im Land Berlin“. Formell wurde also sein Geltungsgebiet auf das Staatsgebiet der DDR nicht ausgedehnt — abgesehen davon, daß dies völkerrechtlich wie auch staatsrechtlich nicht möglich wäre.

Dieses Gesetz ermächtigt nun die obersten bundesdeutschen Landesbehörden angeblich, den Sitz einer Stiftung, der sich außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes befindet (etwa in der DDR) in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zu verlegen. Ein Gesetz kann aber einer Landesbehörde keine Rechte bezüglich eines Gebietes übertragen, das selbst außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes gelegen ist.

Es kann daher das Gesetz vom 3. August 1967 nicht Rechtsgrundlage für Stiftungen mit Sitz in der DDR sein, da die DDR nicht innerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes liegt. Gilt aber das Gesetz nicht in der DDR, dann können auch Maßnahmen einer Landesbehörde auf Grund dieses Gesetzes in der DDR keine Rechtswirksamkeit erlangen. *Maßnahmen der bundesdeutschen Landesbehörden sind gesetzlich nur insoweit gedeckt, als sie sich auf Stiftungen mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes beschränken.*

b) Umfang der vom Gesetz erfaßten Stiftungen

833 Das Gesetz erfaßt nach seinem Wortlaut alle jene Stiftungen, die